

übrigen finden nach § 4 Abs. 2 StGB zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Über Notwendigkeit und Umfang dieser Anwendung, z. B. der Bestimmungen über Versuch und Teilnahme, wird die Praxis entscheiden.

In § 1 Abs. 2 WO ist das Kriterium gestrichen worden, wonach auch die wirtschaftliche Lage des Geschädigten für das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung berücksichtigt werden sollte. Es erschien nicht richtig, dies gesetzlich besonders zu erwähnen; andererseits erfordert es die exakte Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände einer Handlung, daraufhin, ob eine Verfehlung vorliegt, in bestimmten Fällen auch einen derartigen Umstand mit zu berücksichtigen, wenn sich die Schuld des Täters darauf bezog.

Das dem LPG-Vorstand nach § 4 Abs. 2 WO eingeräumte Recht, auf Grund der Festlegung in der inneren Betriebsordnung auch Geldbußen aussprechen zu können, darf gegenüber anderen Erziehungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit, nicht in den Vordergrund treten oder gar zur alleinigen Maßnahme werden. Bei richtiger Anleitung hinsichtlich der Handhabung der Geldbuße dürften auch Bedenken zerstreut werden, die teilweise gegen die Einräumung materieller Sanktionen im Disziplinarrecht für LPG-Mitglieder erhoben wurden. Anderen Genossenschaften, z. B. PGHs, wurden diese Rechte nicht eingeräumt; ebenso auch nicht Betriebsleitern von VEBs oder VEGs, weil die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine derartige Maßnahme ausschließen.

In § 5 Abs. 1 des Entwurfs der WO war die Maßnahme des Verkaufsstellenleiters, bei Diebstählen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel im Werte bis zu 20 Mark vom Rechtsverletzer Beträge bis zum dreifachen Wert des Schadens verlangen zu können, als „Schadenersatz“ bezeichnet worden. Der neue § 5 Abs. 1 charakterisiert diese Maßnahme nicht mehr näher. Außerdem wurde für diese Maßnahme eine Mindestgrenze von 5 Mark eingeführt, um bei Entwendungen von kleinen Artikeln niedrigere Beträge auszuschließen.

Es gab ferner Vorschläge, auch bei disziplinarischer Erledigung von Verfehlungen eine Mitteilungspflicht an die Organe der Deutschen Volkspolizei vorzusehen. Im sozialistischen Einzelhandel wird gesichert, daß das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei Mitteilung erhält (§ 5 Abs. 2 WO), Beratern gesellschaftliche Rechtspflegeorgane über Verfehlungen, so werden ihre Entscheidungen in einer besonderen Statistik erfaßt. Soweit Disziplinarmaßnahmen in Betrieben oder LPGs zur Anwendung kommen, muß überlegt werden, ob evtl. eine formlose Mitteilung an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege genügt.

Zur strafrechtlichen Schuld

Die Änderung des Schuldgrundsatzes in § 5 StGB (= § 4 des Entwurfs) ist das Ergebnis einer umfangreichen Diskussion mit Wissenschaftlern und Praktikern, in der das Bemühen vorherrschte, eine Definition des Grundsatzes und der einzelnen Schuldarten zu finden, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen in der marxistisch-leninistischen Philosophie, Rechtswissenschaft und Psychologie entspricht und eine Anleitung für die Rechtsprechung zur Erfassung strafwürdiger Fälle gibt. Die etwa 300 Vorschläge lassen sich grundsätzlich in drei Gruppen einteilen:

- den Begriff „Entscheidung zur Tat“ völlig zu streichen oder lediglich von einer Pflichtverletzung zu sprechen;
- den Begriff „Entscheidung zur Tat“ beizubehalten.

aber die Worte „in verantwortungsloser Weise“ zu streichen;

- die Worte „in verantwortungsloser Weise entschieden hat“ beizubehalten, die Formulierung in § 4 Abs. 1 des Entwurfs aber so zu ergänzen, daß alle Fälle der Fahrlässigkeit, auch die infolge unbewußter Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB = § 10 Abs. 2 des Entwurfs), erfaßt werden.

Die Bestimmung über das Wesen der Schuld geht davon aus, daß in unserer Gesellschaftsordnung jeder die Möglichkeit zum gesellschaftsgemäßen Verhalten besitzt, und setzt damit verschwommenen Schuldbegriffen bürgerlicher Strafgesetzbücher; ein klares Kriterium entgegen. Aufgegeben wurde die „verantwortungslose Entscheidung zum Handeln“, da die Grundsatzdefinition auf alle Schuldarten zutreffen muß.

Bekanntlich wurde von verschiedenen Seiten immer wieder auf die Problematik einer Entscheidung bei unbewußter Pflichtverletzung hingewiesen. So hat selbst Lekschas betont, daß sie bei der ersten Variante der unbewußten Pflichtverletzung — Nichtbewußtmachen der Pflicht infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit — dem Täter zwar nicht bewußt werde, gleichwohl aber vorliege^{16 17 18 * *}. Demgegenüber bestritt Friebel, daß bei allen Formen der Fahrlässigkeit überhaupt das Kriterium der Entscheidung am Platze sei¹⁷.

Es kann hier nicht im einzelnen auf alle dabei aufgeworfenen interessanten Fragen eingegangen werden. Friebel läßt aber mit seiner Behauptung, daß dabei die Sorgfaltspflichtverletzung zum Kern fahrlässiger Schuld und diese somit auf den bloßen Disziplinbruch reduziert werde, folgendes außer acht: Tatsächlich ist die verantwortungslose Pflichtverletzung — mindestens — ein sehr wesentlicher Teil strafrechtlicher Schuld. Die Herausarbeitung des Verantwortungsprinzips durchzieht das gesamte StGB. Schließlich ist die verantwortungslose Pflichtverletzung kein bloßer Disziplinbruch, weil sie strafrechtlich relevant nur in bezug auf durch sie verursachte Schäden wird. Deshalb forderte und fordert die Schulddefinition, daß die Pflichtverletzung einen Straftatbestand verwirklicht.

Unabhängig davon, ob man diese Auffassungen teilt oder nicht, kann der Begriff der Entscheidung jedenfalls unterschiedlich aufgefaßt und mißverstanden werden¹⁸. Sicherlich läßt sich auch darauf verweisen, daß letztlich auch bei der unbewußten Pflichtverletzung, sei es infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder infolge Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten, in einem früheren Stadium eine Entscheidung zu einer derartigen Einstellung bzw. einem derartigen Verhalten getroffen wurde. Dies braucht dem Täter zur Tatzeit nicht mehr unmittelbar bewußt zu sein, vor allem nicht als Entscheidung zur Tathandlung.

Übereinstimmend wurde in der Diskussion immer wieder die subjektive Verantwortung hervorgehoben. So hat Lekschas betont, daß nur solche Verhaltensweisen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens darstellen.

Die neue Schulddefinition erfaßt deshalb mit Rücksicht auf obige Erwägungen zur unbewußten Pflichtverletzung zwar nicht mehr die Entscheidung, hebt aber dafür um so stärker die Verantwortung hervor. Immer liegt bei strafrechtlicher Schuld ein verantwortungsloses

¹⁶ Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff. (142, rechte Spalte).

¹⁷ Friebel, „Bemerkungen zur gesetzlichen Definition der Schuld und des direkten Vorsatzes“, NJ 1967 S. 340 ff. (341).

¹⁸ Zu derartigen Problemen des Begriffsinhalts vgl. insbesondere den sehr instruktiven Artikel von Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, „Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1967 S. 217 ff.